

§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und

2. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld zustehenden Arbeitslosengeld II nach § 19 oder Sozialgeld nach § 28; verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, ist der Zuschlag neu festzusetzen.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,

2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und

3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

(4) Der Zuschlag ist im zweiten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 80 Euro,

2. bei Partnern auf höchstens 160 Euro und

3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kindern auf höchstens 30 Euro pro Kind

begrenzt.

Inhalt:

1 Allgemeines

2 Höhe des Zuschlages

2.1 Maßgebliche Verhältnisse

2.2 Berechnung des monatlichen Arbeitslosengeld-Bezugs

2.3 Berechnung des Zuschlages

3 Begrenzung des Zuschlages

4 Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft

5 Auswirkungen der Einbeziehung der unter 25jährigen (U25) in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern (SGB II-ÄndG)

Paragraph: § 24 SGB II / Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 25.10.2007:

- Rz 24.5 und 24.6 Einfügung des Gründungszuschusses

Fassung vom 01.07.2008:

- Redaktionelle Änderungen; Anpassung an die Regelsatzänderung

1. Allgemeines

(1) Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in das Arbeitslosengeld II entstehen werden. Voraussetzung ist, dass der letzte Tag der Alg I-Anspruchsdauer innerhalb der letzten 2 Jahre verbraucht wurde oder ein evtl. Restanspruch wegen Ablaufs von Verfallfristen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Rz. (24.1):
Allgemeines

(2) Der Zuschlag wird neben Arbeitslosengeld II gezahlt. Den Zuschlag kann nur erhalten, wer Arbeitslosengeld II bezieht.

Der Zuschlag ist personengebunden, d. h., er ist der Person zu gewähren, die das Arbeitslosengeld bezogen hat (Ausnahme vgl. Kapitel 4 Abs. 4).

Rz. (24.2):
Kein Bestandteil des
Alg II

(3) Sowohl die Zwei-Jahres-Frist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 als auch die Jahresfrist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 beginnen mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines **rechtmäßigen** Arbeitslosengeldbezuges. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Alg-Anspruch verbraucht oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erloschen ist. Die Fristen laufen kalendermäßig ab. § 26 SGB X ist zu beachten (§ 40 Abs. 1).

Rz. (24.3):
Fristen

Wohngeld wird nicht fiktiv berechnet, es muss zeitgleich mit dem letzten ALG I bezogen worden sein. Wohngeld ist Einkommen des Wohngeldberechtigten und nicht kopfteilig aufzuteilen.

Rz. (24.4)
Wohngeld

(4) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a SVG/ Alb SZ) steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich. Nach einer Dienstzeit von mehr als sechs Jahren erhalten Soldaten Übergangsgebühnisse von mindestens 12 Monaten. Diese werden auf den Anspruch auf Alb SZ angerechnet, so dass hierauf kein Anspruch besteht. Hinsichtlich der Anwendung des § 24 steht der Bezug der Übergangsgebühnisse in diesem Fall dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.

Rz. (24.5):
Arbeitslosenbeihilfe /
Übergangsgebühnisse
/ Gründungszuschüsse

Der Bezug eines Gründungszuschusses steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich. Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld mindert sich nach § 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB III um die Anzahl von Tagen, für die ein Anspruch auf Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erfüllt worden ist. Hinsichtlich der Anwendung des § 24 steht der Bezug eines Gründungszuschusses in diesem Fall dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.

(5) Bei ausschließlichem Vorbezug von Übergangsgebühnissen (siehe Rz. 24.3) beginnt die Zwei-Jahres-Frist mit dem 13. Monat des Bezugs der Übergangsgebühnisse.

Bei ausschließlichem Vorbezug eines Gründungszuschusses beginnt die Zwei-Jahres-Frist nach Ablauf der fiktiven Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld.

Rz. (24.6):
Fristen bei
Übergangsgebühnis-
sen
/Gründungszuschuss

Beispiel:

Soldat auf Zeit 01.01.1997 bis 31.12.2004 (8 Jahre),
Übergangsgebühnisse 01.01.2005 bis 30.09.2006 (21 Monate),
Antrag auf Alg II 15.10.2006
Zuschlag 15.10.2006 bis 31.12.2006 (Fristbeg.: 01.01.2006)
Zuschlag halbiert 01.01.2007 bis 31.12.2007

Arbeitslosengeldanspruch ab 01.07.2006
für 360 Tage (bis einschließlich 25.06.2007)
Gründungszuschuss vom 01.10.2006 bis zum 31.08.2007
Antrag auf Alg II 01.10.2007
Zuschlag 01.10.2007 bis 25.06.2008 (Fristbeg.: 26.06.2007)
Zuschlag halbiert 26.06.2007 bis 25.06.2009

2. Höhe des Zuschlages

2.1 Maßgebliche Verhältnisse

(1) Maßgebend für die Berechnung des Zuschlages ist der erstmalig nach

Rz. (24.7):

dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld zustehende Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Bedarf nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen).

Maßgebliche Verhältnisse

(2) Wird zu Beginn des Anspruches auf Arbeitslosengeld II im gleichen Monat bezogenes Arbeitslosengeld auf den Bedarf angerechnet, bleibt bei der Berechnung des Zuschlages das anzurechnende Arbeitslosengeld außer Betracht; es ist vom ungeminderten Bedarf auszugehen.

Rz. (24.8):
Übergangsmonat Alg
nach AlgII

Beispiel:

Antrag auf Alg II am 16.4;

Arbeitslosengeldbezug bis 15.4. in Höhe von 300 € (entspricht einem monatlichen Arbeitslosengeld von 600 €);

kein Wohngeldbezug,

monatlicher Bedarf in Höhe von 551 € (351 € Regellästung + 200 € KdU)

→ Es besteht Anspruch auf Alg II in Höhe von 251,00 € für die Zeit vom 1.4. – 30.4;

der Zuschlag wird erst ab 16.4. in Höhe von 33 € monatlich ($600 \cdot 551 = 49 : 3 \times 2$) gewährt.

(3) Spätere Änderungen, wie z. B. eine Erhöhung des Bedarfs durch die Geburt eines Kindes oder eine Verringerung des Bedarfes durch Einkommenserzielung führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages.

Rz. (24.9):
Änderung der Verhältnisse

(4) Verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, so ist der Zuschlag neu zu errechnen. Dies gilt sowohl für die in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende zuschlagsberechtigte Person als auch für die ausziehende Person in ihrer neuen Bedarfsgemeinschaft.

Rz. (24.10):
Auszug eines Partners

Die Nichtberücksichtigung vom Leistungsbezug ausgeschlossener Personen führt i.d.R. zu einem (höheren) Zuschlagsanspruch und führt in Bedarfsgemeinschaften, in denen ein Partner seinen Lebensunterhalt durch Altersrente, BAföG oder BAB sicherstellen kann, zu einer Besserstellung gegenüber anderen Bedarfsgemeinschaften.

(5) Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit entfällt auch der Anspruch auf den Zuschlag. Entsteht infolge Hilfebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und ist die Zwei-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen, ist auch der Zuschlag (ggf. halbiert nach kalendermäßigem Ablauf der Jahresfrist) unverändert weiter zu gewähren.

Rz. (24.11):
Wegfall der Hilfebedürftigkeit
Rz. (24.10):
Unterbrechung

(6) Für die Dauer einer Sanktion nach § 31 entfällt der Zuschlag ganz.

Rz. (24.12):
Sanktion gem. § 31

2.2 Berechnung des monatlichen Arbeitslosengeld-Bezuges

(1) Liegt der letzte Tag des Alg I-Bezuges vor dem 1.1.2005, ist der monatliche Betrag nach der Formel

Rz. (24.13.):
Monatliches Arbeitslosengeld

Wöchentlicher Leistungssatz x 13 / 3

zu ermitteln. Ab 1.1.2005 gilt folgende Formel:

Täglicher Leistungssatz x 30.

(2) Minderungen des monatlichen Arbeitslosengeldes (z. B. wegen Anrechnung von Nebeneinkommen) wirken sich auf die Höhe des Zuschlages aus.

2.3 Berechnung des Zuschlages

(1) Der Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ der Differenz zwischen dem festgestellten Bedarf und dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und erhaltenem Wohngeld. Wurden lediglich Übergangsgebührrnisse bezogen, ist von dem fiktiven Arbeitslosengeld auszugehen, das ohne die Anrechnungsvorschrift zugestanden hätte.

Rz. (24.14):
Berechnung

(2) Der Zuschlag ist gemäß § 41 Abs. 2 SGB II auf volle Euro zu runden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der gerundete Zuschlag zu halbieren und ggf. erneut auf volle Euro zu runden.

Rz. (24.15):
Rundung

3. Begrenzung des Zuschlages

(1) Der Zuschlag ist nach den Absätzen 3 und 4 zu begrenzen.

Rz. (24.16):
Begrenzung

Beispiel

1-Personen-Bedarfsgemeinschaft

Rechnerisch ermittelter Zuschlag: 200 €

Im ersten Jahr begrenzt auf 160 €

Im zweiten Jahr begrenzt auf 80 €

(2) Die Begrenzung ist auf die familiäre Situation abzustellen. Die Begrenzung richtet sich nach der Zahl der Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3); es ist unerheblich, ob diese Personen selbst Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. So ist der Zuschlag auf 320 € zu begrenzen, wenn der Hilfebedürftige mit einem Partner in der Bedarfsgemeinschaft lebt, der Altersrente bezieht.

Rz. (24.17):
Familiäre Situation

(3) Ist dem Grunde nach ein Kind einer Bedarfsgemeinschaft zuschlagsberechtigt, so ist auch hier der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft dem letzten Arbeitslosengeld (plus ggf. Wohngeld) gegenüber zu stellen. Eltern und Geschwister bleiben bei der Begrenzung außer Betracht; der Zuschlag des Kindes in der elterlichen BG beträgt somit maximal 160 € im ersten, 80 € im zweiten Jahr.

(4) Der mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende neu angefügte § 24 Abs. 4 Nr. 3 schränkt die bei der Festsetzung der Höchstgrenze im zweiten Jahr zu berücksichtigenden Kinder auf minderjährige Kinder ein. Die zum 1. Juli 2006 in Kraft getretene Erweiterung der BG um volljährige Kinder wurde nicht beachtet. Bei der Festsetzung der Höchstgrenze für das **zweite** Jahr des Bezuges ist unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zu verfahren:

Rz. (24.18):
Begrenzung im zweiten
Jahr

1. Ende des ersten Zuschlagsjahres nach dem 30.06.2006

Mit der durch das Fortentwicklungsgesetz vorgenommenen Änderung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 wird klargestellt, dass der Zuschlag nur einmalig zu Beginn des Alg II - Bezuges festgesetzt wird und Änderungen in den Verhältnissen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Das BMAS vertritt die Auffassung, dass sowohl Änderungen in den tatsächlichen als auch in den rechtlichen Verhältnissen bei Bestandsfällen ohne Auswirkungen auf den Zuschlag bleiben. Deshalb führt auch die Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um

volljährige unter 25jährige Kinder zum 1. Juli 2006 nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages; es gelten weiterhin die bei erstmaliger Festsetzung des Zuschlages festgelegten Höchstgrenzen - eine Anhebung wegen der Volljährigen zur BG gehörenden Kinder erfolgt nicht. Der Zuschlag bleibt auf die Höchstgrenzen beschränkt, die sich aus § 24 alter Fassung (nur Berücksichtigung minderjähriger Kinder) ergeben. Folglich ergeben sich auch keine Auswirkungen in den Fällen (laufende und wiederzubewilligende), die nach dem 01.08.2006 in das zweite Jahr des Bezugs von befristetem Zuschlag übergehen, da die für den Zuschlag alten bisher geltenden Regelungen zu den Höchstgrenzen insoweit mit § 24 Abs. 4 korrespondieren. Es erfolgt lediglich eine Halbierung des Zuschlages.

2. Erstmalige Bewilligung von befristetem Zuschlag ab dem 01.07.2006 für das erste Jahr

Neubewilligungen des Zuschlages für das erste Jahr ab dem 01.07.2006 (Inkrafttreten der Erweiterung der BG + Änderung § 24 Abs. 3 Nr. 3) werden regelmäßig durch den zum 1. Juli 2006 geänderten § 24 Abs. 3 Nr. 3 erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Zeitpunkt des Überganges dieser Fälle in das zweite Jahr die entsprechenden gesetzlichen Korrekturen in § 24 Abs. 4 erfolgt sein werden.

3. Erstmalige Bewilligung von befristetem Zuschlag für das zweite Jahr ab dem 01.08.2006

Lediglich in Neufällen, in denen das Ende des Bezuges von Alg (I) länger als ein Jahr zurückliegt und somit bei der Festsetzung des Zuschlages die Höchstgrenzen des zweiten Jahres gelten, kann es aufgrund des ab 01.08.2006 geltenden § 24 Abs. 4 zu fehlerhaften Ergebnissen kommen. In diesen Fällen sind die Höchstgrenzen für den Zuschlag unter Berücksichtigung der volljährigen Kinder festzusetzen, da nach Sinn und Zweck der Gesamtheit von § 24 ein sachlicher oder sonst wie einleuchtender Grund dafür, dass volljährige unter 25-jährige Kinder in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen, bei der Ermittlung des befristeten Zuschlages im zweiten Jahr des Bezuges aber nicht berücksichtigt werden, nicht erkennbar ist.

(5) Bei der Neuberechnung des Zuschlages wegen Auszugs eines Partners sind bei der Begrenzung die Verhältnisse der neuen Bedarfsgemeinschaft(en) maßgeblich. Erfolgt eine Neuberechnung des Zuschlages für das zweite Jahr und gehören der neuen Bedarfsgemeinschaft volljährige Kinder an, ist ab 01.08.2006 entsprechend Rd. Ziffer 24.17 Nummer 3 zu verfahren.

Rz. (24.19):
Höchstbetrag nach
Auszug des Partners

4. Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft

(1) Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, ist grundsätzlich jedes dieser Mitglieder für sich zuschlagsberechtigt.

Rz. (24.20):
Mehrere Berechtigte...

(2) Ein Zuschlag wird sich jedoch für den/die „zuletzt“ vom Arbeitslosengeld in Alg II Wechselnde(n) nur in wenigen Fällen errechnen, da dessen (deren) Arbeitslosengeld unter dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft liegt. Sind jedoch gravierende Änderungen in der Bedarfshöhe nach Ausscheiden der ersten Person aus dem Arbeitslosengeldbezug eingetreten, so kann sich unter Umständen auch für eine weitere Person ein Zuschlag errechnen.

Rz. (24.21):
...scheiden nacheinander
aus Alg aus

(3) Ist an mehr als eine Person einer BG ein Zuschlag zu gewähren und übersteigt der Gesamtzuschlag den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3, ist der Zuschlag der zuletzt aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidenden Person um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

Rz. (24.22):
Kürzung eines 2. Zuschlages

(4) Ist bei zwei Zuschlagsberechtigten der letzte Tag des Arbeitslosengeldbezuges identisch, wird der Zuschlag je zur Hälfte beiden Partnern zugeordnet. Maßgebliche Vergleichsgröße ist die Summe der Arbeitslosengelder der beider Partner, zuzüglich des erhaltenen Wohngeldes.

Beispiel:

Monatl. Alg des Vertreters der BG: 797,77 €

Monatl. Alg der Partnerin: 459,55 €

Zuletzt bezogenes Wohngeld: 50,00 €

= 1.307,32 €

./. Bedarf: 1.022,00 €

Differenz: 285,32 €

Davon 2/3 190,21 €

Je Partner: 95,11 € gerundet **95 €**

5. Auswirkungen der Einbeziehung der unter 25jährigen (U25) in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern (SGB II-ÄndG)

Hat der unter 25jährige bisher in eigener Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf einen eigenen Zuschlag, so ist dieser unverändert auch in der BG der Eltern zu gewähren.

Der einem Elternteil gewährte Zuschlag ist wegen der Einbeziehung des unter 25jährigen Kindes in die BG nicht neu zu berechnen; die Begrenzung des Zuschlages ist ebenfalls nicht zu verändern.

Rz. (24.23):
Keine Neuberechnung bei Einbeziehung U 25